

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Spiegelberg (Kindergartensatzung 2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 22.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung, Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Spiegelberg betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTagG) als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung regelt sich nach dieser Satzung.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die soziale, körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und – pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (4) Die Kinder werden im Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Aufnahme

- 1) Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist der kommunale Kindergarten Spiegelberg mit nachfolgend aufgeführten Betreuungsangeboten:
 - a) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten und Altersmischung: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.
 - b) Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

§ 3

Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) In den Kindergarten Spiegelberg werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen. Die Betreuungszeit beträgt 30 Stunden pro Woche.
- (2) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr können in der Kinderkrippe aufgenommen werden, soweit die Belegungsfähigkeit eine Aufnahme zulässt. Ab Vollendung des 2. Lebensjahres kann eine Belegung alternativ zur Kinderkrippe auch in der altersgemischten Gruppe erfolgen. Grundlage zur Aufnahme ist jeweils die Belegungsfähigkeit sowie der individuelle Entwicklungsstand des einzelnen Kindes. Bei der Vergabe von neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren sind die gesamten Fördervoraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII (Förderung, wenn für die Persönlichkeitsentwicklung geboten oder die Erziehungsberechtigten einer Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine solche Tätigkeit aufnehmen oder anderweitig bestimmte ausbildungs- oder arbeitsmäßige Voraussetzungen erfüllen) besonders zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit beträgt 30 Stunden pro Woche.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen im Kindergarten betreut und erzogen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten im Kindergarten Spiegelberg. Die Gemeindeverwaltung informiert über die Modalitäten des Anmeldeverfahrens. Bei neu zugezogenen Kindern kann die Anmeldung erst nach melderechtlicher Anmeldung erfolgen.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- (6) Kinder, die nach Anwendung der Regelungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Kindergarten nicht mehr besuchen, werden von der Gemeindeverwaltung bei regelmäßiger Aufnahme nicht mehr berücksichtigt. Die erneute Anmeldung muss durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (8) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 An- und Abwesenheit

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf der Kindergarten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Gruppenleitung ist unverzüglich zu verständigen.
- (4) Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Ausschluss

- (1) Kinder können von der weiteren Benutzung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.
 - b. Kinder mehr als vier Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen.
 - c. Kinder wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln.
 - d. eine fällige Gebührenschild trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 6 Ausscheiden

Die Abmeldung hat durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Kindergartenpersonals festgesetzt. Soweit möglich, sollen dabei die Interessen von berufstätigen Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden.
- (3) Kindergartenferien werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich hiervon unterrichtet.

§ 8 Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Wahlverfahren und Aufgaben des Elternbeirats richten sich nach den Richtlinien des Landes.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bei einer Beförderung mit dem Bus werden die Kinder von den erzieherisch tätigen Mitarbeitern auf dem Hin- und Rückweg zwischen Bushaltestelle und Kindertagesstätte beaufsichtigt.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze; bei Kindern, die mit dem Bus nach Hause fahren mit Einstieg in den Bus.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern im Vorfeld keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

II. Benutzungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 11 dieser Satzung erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 11 Absatz 2 bis 5 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage Gebührenverzeichnis Kindergartensatzung 2016 der Gemeinde Spiegelberg).
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die zum 1. September des laufenden Jahres (Stichtag) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Verringert sich während des Kindergartenjahres die für die Berechnung maßgebliche Kinderzahl, so ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wobei die niedrigere Kinderzahl für die Berechnung ab dem Monat berücksichtigt wird, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis eingetreten ist.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 10 Absatz 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 10 Absatz 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 In-Krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Abs. 1 tritt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung beschlossen am 21.05.2015 außer Kraft.

Spiegelberg, 25.07.2016
gez.
Uwe Bossert
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Spiegelberg
(Kindergartensatzung 2016)
–Gebührenverzeichnis–**

§ 1 Gebührenhöhe:

(1) Die Kindergartengebühr in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (30 Stunden pro Woche Betreuungszeit) beträgt monatlich

ab 01.09.2016

a) Bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	119 €
b) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	90 €
c) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	59 €
d) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €

(2) Die Kindergartengebühr in der Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit (30 Stunden Betreuungszeit pro Woche) beträgt ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres monatlich

ab 01.09.2016

a) Bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	346 €
Sharing 3 Tage / Woche	207 €
Sharing 2 Tage / Woche	138 €
b) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	257 €
Sharing 3 Tage / Woche	154 €
Sharing 2 Tage / Woche	102 €
c) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	174 €
Sharing 3 Tage / Woche	104 €
Sharing 2 Tage / Woche	69 €
d) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	70 €
Sharing 3 Tage / Woche	42 €
Sharing 2 Tage / Woche	28 €

(3) Ein Sharing-Platz in der Kinderkrippe kann nur für feste Wochentage und unter der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens zwei nichtbelegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.

§ 2 Inkrafttreten:

Dieses Gebührenverzeichnis tritt mit Wirkung zum 01.09. 2016 in Kraft.

Spiegelberg, 25.07.2016

gez.

Uwe Bossert

Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.